

Correspondent

Erscheint.

Mittwoch, Freitag,

Sonntag,

mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.

Inserate
pro Spalte 25 Pf.

15. Jahrgang.

Freitag, den 2. November 1877.

№ 127.

Verbandsnachrichten.

Odergau. Die Mitgliedschaften in Guben, Cottbus und Reiz werden um umgehende Ueberführung der Beiträge nebst Abrechnungen pro 3. Quartal er sucht. — Gleichzeitig wird um recht baldige Rückführung der f. Z. übermittelten Formulare, deren genaue Ausfüllung nothwendig, hiermit nochmals gebeten.

Leplitz (Böhmen). Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bringt der Vorstand des hiesigen Buch- und Stein drucker-Vereins nochmals zur Kenntniß, daß hier nur jene Reisenden Viaticum erheben können, welche sich mit einem gültigen Quittungsbuche des Deutschen Buchdruckerverbandes oder eines österrösch-ungarischen Buchdrucker-Vereins ausweisen können. Andere Legitimationen finden keine Berücksichtigung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur solchen Reisenden gegenüber ein, denen es nicht möglich war, einem Gegenseitigkeit gewährenden Vereine anzugehören.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Bielefeld die Seher 1) Carl Theodor van der Hoogen aus Grefeld, ausgebildet in Oelberrn am 1. April 1874, ausgeschlossen in Düsseldorf; 2) Theodor Buschmann aus Düsseldorf, ausgebildet daselbst am 1. April 1877; war noch nicht beim Verbands; 3) Richard Hoeft aus Naugard in Pommeren, geb. am 26. Juli 1858, ausgebildet in Neustettin am 1. October 1876; war noch nicht beim Verbands. — Ludw. Scheel, Buchdrucker von Velhagen & Klasing.

In Lübeck die Seher 1) Paul Labewig aus Stargard i. P., ausgebildet daselbst am 6. Mai 1876, bisher nur in Stargard in Condition; 2) Carl Lunb aus Lübeck, ausgebildet am 30. September 1876 in

Lübeck; Beide waren angeblich noch nicht im Verbands. — Franz Erben, Moislinger Ulee 83.

In Wülhausen i. E. 1) der Seher Jacob Bodmer aus Hombrechtikon (St. Zürich, Schweiz), ausgebildet 1869 in Richtenweil (Schweiz); 2) der Maschinenmeister Jean Utgen aus Zülspich bei Cöln, ausgebildet im Mai 1874 in Dortmund; Beide waren noch nicht beim Verbands. — Carl Kausch, Buchdrucker von R. Münch.

Das schweizerische Fabrikgesetz.

Im Anfange dieses Jahres wurde bekanntlich seitens der schweizerischen Gesetzgebung (Bundesversammlung) ein Gesetz geschaffen, das mancherlei Fortschritte zu Gunsten der Arbeiter auf dem Gebiete der Gewerbe gesetzgebung enthält. Da derlei Fortschritte der tonangebenden Klasse nicht conveniren können, weil durch dieselben das ihnen Interessiren in jeder Beziehung Rechnung tragende Wirthschaftssystem durchbrochen wird, so entstand ein gemaltiger Lärm über diese „verderbliche Erneuerung“. Glücklicherweise bot die Bestimmung in der schweizerischen Verfassung, wonach ein Gesetz erst dann in Kraft tritt, wenn innerhalb einer gewissen Zeit der Antrag auf Urabstimmung über dasselbe nicht gestellt ist, die Handhabe, noch einen Hebel anzusetzen, um das Gesetz doch vielleicht noch zu Fall zu bringen, und so wurde denn seitens der Gegner des Gesetzes eine allgemeine Agitation in's Werk gesetzt, um die Stimmenzahl, welche zur Einreichung eines solchen Antrages erforderlich ist, zu gewinnen. Die Agitation war von Erfolg gekrönt, aber die Abstimmung selbst, welche am 21. October stattfand, ergab für die angeblichen Beschützer der „persönlichen Freiheit“ ein negatives Resultat, d. h. das Gesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken, wurde mit einer Majorität von ca. 14,000 Stimmen

angenommen und tritt nun infolge dessen zum Schrecken der Herren Unternehmer in Kraft.

Es dürfte für unsere Leser von Interesse sein, das so vielfach angefochtene Gesetz etwas näher kennen zu lernen, weshalb wir in Folgendem die wesentlichsten Bestimmungen desselben wiedergeben wollen.

Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkzeughäuser so herzustellen, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst frei und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei. Diejenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Ueber die Haftpflicht aus dem Fabrikbetriebe soll ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen. In der Zwischenzeit gelten nachfolgende Grundzüge: Der Fabrikant haftet für den entfallenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt; ferner, wenn auch ohne ein solches specielles Verschulden durch den Betrieb der Fabrik der Unglücksfall herbeigeführt wird, sofern er (der Fabrikant) nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten

Technisches.

Typographische Gesellschaft. In der Sitzung vom 18. October referirte Herr Friedel über das Stempelschneiden. Unter den verschiedenen Industrien ist kaum eine von dem überall hervor tretenden Bemühen, an Stelle der Menschenhand die Maschine arbeiten zu lassen, so verachtet geblieben, als das Stempelschneiden. An Neuerungen und Verbesserungen hat es zwar auch hier nicht gefehlt, doch waren diese mehr darauf gerichtet, der Handarbeit entgegenstehende technische Schwierigkeiten zu beseitigen. Auf welcher hoher Stufe die Stempelschneidekunst von heute angelangt, sieht man an den meisten Probeblättern unserer Schriftgießer; der Besucher der Nürnberger Ausstellung konnte sich hier von specieller überzeugen. Das Stempelschneiden hat sich unter allen Zweigen der Buchdruckeri noch am längsten den Charakter der Kunst bewahrt — tüchtige Stempelschneider waren stets und sind noch heute selten; sie sind gegenwärtig noch in derselben glücklichen Lage gesucht zu werden, wie ehedem und so lange die betretende Arbeit die gleich schwierige bleibt, ist auch eine Aenderung hierin nicht zu erwarten. Ueber das Stempelschneiden selbst entnehmen wir dem interessanten Referate das Folgende, selbst auf die Gefahr hin, einem Theile unserer Leser Bekanntheit zu bieten. Der Stempel besteht aus einem ca. 7 Cmt. hohen Stabchen aus Gußstahl, dessen Stärke sich nach der betreffenden Schrift richtet. Auf dem einen Ende zeigt sich beim fertigen Stempel daselbe Bild, wie bei den gegoffenen Buchstaben, das andere Ende ist abgerundet und zwar so, daß es im Mittelpunkte eine einigermaßen flache für den Hammer Schlag bietet, vermittelt welchen der Stempel in das zur Herstellung der

Mater dienende Kupferstück gedrückt wird. Die Stahlstäbchen werden vor dem Schnitt weich gemacht; man läßt sie zu diesem Behufe in einem mit Kohlenstaub gefüllten eisernen Büchsen, der hermetisch verschlossen ist, glühen. Nach der Erkal tung werden sie rechtwinkelig gearbeitet und die Oberfläche geschliffen. Verschiedene Instrumente und Maße geben die Garantie, daß dies in genauester Weise geschieht. Hierauf wird der Buchstabe unter besonderer Rücksicht auf die Größe und Weite mit der sogenannten Radirnadel leicht vorgezeichnet und zwar in die Mitte des Stempels. Das sich der Arbeiter von der richtigen Größe der Zeichnung durch verschiedenartige Messungen überzeugt, so geht er nunmehr an die Hauptarbeit: an den Schnitt. Derselbe kann wol zunächst in zwei Kategorien eingetheilt werden, und zwar in den Schnitt, bei welchem nur mittelst Grabstichel und Feile gearbeitet wird, sodann in einen solchen, bei welchem außer diesen Werkzeugen noch ein Hülfsstempel, der sog. Bunzen zur Anwendung kommt. Dieser Bunzen ist ebenfalls ein Stahlstäbchen, auf dessen Oberfläche sich aber nicht die Zeichnung des Buchstaben, sondern die seiner Leere, erhaben konisch zugearbeitet, befindet. Seine Herstellung geschieht in gleicher Weise wie die des Stempels: durch Stichel und Feile. Die Anfertigung eines Stempels dieser letztgenannten Gattung geht etwa folgendermaßen vor sich: Der Bunzen wird bis zu gewisser Tiefe in den Stempel eingetrieben. Nachdem die rings um diese Tiefe durch das Verdrängen des Stahles entstandenen Unebenheiten beseitigt, greift der Stempelschneider abermals zur Radirnadel und zeichnet mit derselben um das entstandene Loch genau das betreffende Buchstabenbild. Haben die genauesten Messungen mit eigens dazu konstruirten Instrumenten die Richtigkeit der Zeichnung dargelegt, so treten Grabstichel und Feile wieder in Thätigkeit. Die letz-

tere sorgt hauptsächlich dafür, daß der Stempel in seinen äußeren Umrißen von der Mitte aus verlaufende schiefe Flächen bildet. Die Anwendung des Bunzens erleichtert den Stempelschneidern das besonders schwierige Ausarbeiten der Leeren; bei dem gemeinen Buchstaben ist das ziemlich einfach, bei den Versalien dagegen bedeutend complicirt, da bei letzteren meistens mehr als ein Bunzen zum Einschlagen nöthig ist; das W wird allein mit 11 solcher Bunzen bearbeitet. Das bloße Herausarbeiten des Buchstaben mittels Stichel und Feile ist ein äußerst schwieriges, es erfordert die tüchtigsten Arbeiter. Die Einfassung des Stempels werden nur auf diese Weise erzeugt. Bei dem Schnitt der Leeren wird, um die genaueren Größen und Anschlüsse zu ermöglichen, die Stempeloberfläche mit einem Netz von Linien bezogen, die in dem Nonpareille-Gewert ihre Einheit haben; in dieses Netz wird die Zeichnung gelegt und dann in gleicher Weise gearbeitet. Nach Beendigung des Schnittes wird der Stempel gehärtet und polirt, wonach er in die Hände des Schriftgießers gelangt. — An das Referat schloß sich die übliche Tagesordnung, an deren Schluß sich die Anzeige von dem Eingange mehrerer werthvoller Geschenke knüpfte.

Das Verlangen nach modernen Ornamenten, das wir seit Jahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit kundgaben, hat in neuester Zeit in der „Des. V.-Ztg.“ ein Echo gefunden. Das Blatt meint schließ lich: „Trügen nicht alle Zeichen, so dürfte uns demnach die nächste Zukunft zwei neue Einfassungen bringen, welche die typographische Ornamentik zu ergänzen und zu heben geeignet sein werden. Die „Rennaissance-Einfassung“ wird ihre Motive den Kopfleisten und Bignetten dieses Styles entlehnen und dieselben derart zur Verwendung bringen müssen, damit sie für den Buchdrucker typographisches

oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem letztern eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Erschließung des Fabrikanten angemessen reducirt.

Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Die verhängten Bußen, welche die Hälfte des Tagelohnes nicht übersteigen dürfen, sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterfügungskassen zu verwenden. Den Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Fabrikordnung auszusprechen, die Genehmigung derselben steht der Regierung des betr. Cantons zu.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Die Lohnzahlung hat spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten, und zwar in der Fabrik selbst zu erfolgen, jedoch kann durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch die Fabrikordnung auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Löhne zu Specialzwecken zurückbehalten werden.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden. Bei gewissen Gewerben, in denen Gesundheit und Leben der Arbeiter durch lange Arbeitszeit gefährdet sind, kann der Bundesrat die Arbeitszeit nach Bedürfnis reduciren. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch nur für die Dauer von zwei Wochen, kann von den zuständigen Behörden bewilligt werden. Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauenpersonen über 18 Jahre verrichtet werden, finden die Bestimmungen betr. der elf Stunden keine Anwendung.

Nacharbeit, d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr bezw. 5 Uhr Morgens, ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden. Bei Fabrikationszweigen, die ununterbrochenen Betrieb erfordern, ist die Genehmigung des Bundesrates einzuholen, jedoch darf auch hier die Arbeitszeit für den Einzelnen innerhalb 24 Stunden 11 Stunden nicht überschreiten.

Sonntagsarbeit ist untersagt, auch in den Anstalten mit ununterbrochenem Betrieb muß für jeden Arbeiter je der zweite Sonntag frei bleiben. Weitere Festtage zu bestimmen, an denen nicht gearbeitet werden darf, steht der Cantonalregierung zu, jedoch dürfen dieselben die Zahl acht im Jahre nicht übersteigen und können nur für die betr. Confessionsgenossen als verbindlich erklärt werden. Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

Frauenpersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nacharbeit verwendet werden. Die Mittagspause soll für dieselben mindestens 1 1/2 Stunden betragen, die Pause vor und

Material bildet, welches vielleicht trotzdem seiner Gestaltungsgabe nicht jenen Spielraum bietet, wie manche andere Einfassung, ihn aber jedenfalls von der Festschließung und zeitraubenden Cooperation des Kypographen befreit. Die „Linien-Einfassung“, welche nicht den stylvollen Charakter an sich tragen muß, den die Renaissance erfordert, wird wahrheitsgemäß den schönen Gedanken, der den vorerwähnten Hierer'schen Arbeiten zu Grunde liegt, in geläuterter Form und in leicht verwendbaren Typen praktisch ausführen. Wir haben dem nur hinzuzufügen, daß gerade die Linien-Ornamente sich dem sog. „Styl“ anschmiegen müssen. Man betrachte nur die Erzeugnisse anderer Kunstgewerbe und man wird zugestehen, daß die moderne Renaissanceform mit ihren leichten Blumen, Dolben, Verschlingungen und Enden geeignet ist, die ausgiebigsten Motive für den Linienaufbau abzugeben. Gewöhnliche Linienansätze sind zur Genüge vorhanden, und leider in verschleuderten, zum Teil antiquierten Einfassungen. Es bedürfte da nur der sichten Hand des Buchdruckers und des guten Willens einer größern Schriftgießerei, um aus den vielen Ornamenten zwanglose Linienverzierungen zusammenzustellen. — Die wohlmeinenden Rathschläge der Fachpresse bezüglich neu zu schaffender Verzierungen werden aber nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Schriftgießer z. B. aufhören, auf eigene Faust hin Erfindungen zu machen. Zur Herstellung möglichst vollkommener Gebilde gehören eben drei Factoren: ein williger Künstler, ein tüchtiger Schriftgießer und ein praktischer Buchdrucker.

nach der Niederkunft im Ganzen acht Wochen; beim Wiedereintritt müssen mindestens sechs Wochen seit der Niederkunft verlossen sein.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden. Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis mit dem vollendeten 16. Jahre darf Schul- und Religionsunterricht und Arbeit in der Fabrik zusammen nicht 11 Stunden pro Tag übersteigen, und soll der Unterricht nicht durch die Fabrikarbeit beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nacharbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt. Bei Gewerben mit ununterbrochenem Betrieb kann der Bundesrat Ausnahmen gestatten, jedoch nur, wenn es im Interesse tüchtiger Berufsbildung förderlich erscheint; auch kann der Bundesrat in solchen Fällen die Arbeitszeit herabsetzen, Abwechslung, schichtweise Verwendung u. dergl. anordnen.

Die Controlle über die Durchführung des Gesetzes steht dem Bundesrathe zu, welcher zu diesem Zwecke ständige Inspectoren ernannt, auch kann derselbe Specialinspectionen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen das Gesetz werden mit Bußen von Fr. 5—500, im Wiederholungsfalle außer Geldbuße auch mit Gefängniß bis zu 3 Monaten belegt.

Wie aus diesem Auszuge ersichtlich, kann von einer großartigen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse durchaus nicht die Rede sein: Vorkehrungen zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter und Haftpflicht für Denjenigen, welcher diese Vorkehrungen nicht trifft; Ordnung betr. der Lohnzahlung u. s. w.; elfstündige Arbeitszeit und thünlichste Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit; Schutz gegen directe Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit — das man gegen solche, eigentlich ganz selbstverständliche Bestimmungen noch Front machen zu müssen glaubte, zeigt, wie sehr man bemüht ist, das System der Privilegien und Vorrechte für die herrschende Klasse so lange als möglich aufrecht zu erhalten. Daß solche Thatfachen trotzdem auch Arbeiter nicht verhinern, in gewissem Sinne für die heutigen Wirtschaftszustände einzutreten, zeigt, wie wenig man sich in diesen Kreisen an selbstständiges Denken gewöhnt hat.

Mundschau.

In Gera fand am 21. und 22. October ein sogenannter „antisozialdemokratischer Arbeiter-Congress“ statt, welche Firma wol nur gewählt wurde, um der neuen Gründung des Hrn. Dr. Max Hirsch einen zeitgemäßen Namen zu geben. Es handelt sich nach unserer Ueberzeugung hierbei überhaupt gar nicht um eine Vereinigung von Arbeitern, sondern um einen letzten Rettungsantritt, den die Fortschrittspartei auswirft, um ihre Reihen zu verstärken. Um einige wirkliche und maßhaltige Arbeiter für diese Unternehmung zu gewinnen, ist dieser Congress mit der Generalversammlung der von Dr. Hirsch geleiteten Gewerkvereine unmittelbar verbunden worden. Die Eröffnungsrede des letztgenannten erging sich in den bekannten Phrasen von der Vernichtung aller Fortschritte der Cultur und Civilisation durch die Socialdemokratie, Aufhebung der Familie u. s. w. Das aufgestellte Programm ist in dem bekannten fortschrittlichen Sinne gehalten. Rationalliberale Vertreter erklärten denn auch, daß ein solches Programm von ihnen nicht acceptirt werden könne. Man habe einen Congress zur Bekämpfung der Socialdemokratie berufen und lege nun ein radical fortschrittliches Programm vor. Dieselben verlangen ein „parteiloses“ Programm, auf Grund dessen sich liberale und conservative Elemente zur „Bekämpfung der Socialdemokratie“ vereinigen könnten. Daß es in Zukunft nur noch zwei Parteien in politischer wie socialer Hinsicht geben wird, dafür sind zwar schon heute sichere Kennzeichen vorhanden, aber die Fortschrittler wollen das nicht zugeben. An das Programm, das in einzelnen Punkten mit dem socialistischen übereinstimmt, schloß sich eine Resolution über die Schulreform, der man ebenfalls ohne Weiteres zustimmen kann. Es dürfte den Herren nur schwer werden, ihre Forderungen auch durchzuführen, wenn sie die „heutige Gesellschaftsordnung“ um keinen Preis anfechten wollen. Wenn sie, wie zwei Redner betonten, die „bestehenden politischen und socialen Mißstände“ beseitigen und damit die Agitation der Socialdemokratie überflüssig machen könnten, so wird kein vernünftiger Mensch etwas dagegen haben, denn darum handelt es sich ja bloß. — Nach Feststellung eines Statuts nahm der Congress bei von Dr. Hirsch bereits im „Verein für Socialpolitik“ gebrachten Vorschläge zur Gewerbegesetzreform an. Der Ausschuss dieses Arbeiter-Congresses besteht aus Dr. Hirsch, diversen Fabrikbesitzern, Kaufleuten, Rechtsanwältinnen u. s. w., auch einige Arbeiter haben Aufnahme gefunden.

Preßgeschliches. Ein altkatholischer Pastor in Dortmund säßte sich durch ein Inserat beleidigt. Der Einsender des letztern wurde zu 4 Mo-

naten Gefängniß und die Redacteurs der beiden Blätter, welche das Inserat gebracht, ebenfalls verurtheilt und zwar der Redacteur der „Tremonia“ zu Mk. 300 Geldstrafe, der Redacteur der „Westf. Freien Presse“, Schriftf. Ostermann, zu einem Monat Gefängniß. Daß Verfasser und Redacteur bestraft wurde, ist eine Erregungssache des deutschen Preßgesetzes, war aber der Eine wegen desselben Vergehens zu Geld-, der Andere zu Gefängnißstrafe verurtheilt wird, darüber wird die höhere Instanz zu entscheiden haben. — In Breslau wurde verurtheilt der Redacteur der „Schles. Volksztg.“ zu 14 Tagen wegen Verleibigung eines Schulinspectors; in München der Redacteur des „Volksfreund“, ein Priester, zu 4 Monaten Festung wegen Verleibigung des Königs von Bayern. — Im vergangenen Jahre hatte die „Horber Chronik“ (Württemberg) sich darüber moquirt, daß ein „in gerichtlicher und Disciplinar-Untersuchung stehender Beamter“ sich um eine Landtags-Candidatur bewarb. Der Stadtkatholik, den das anging, belagte Verfasser und Redacteur wegen Verleibigung, mußte sich aber belehren lassen, daß das Aussprechen von Thatfachen bis jetzt in der Regel noch strafflos war. — Der letztere Gebante unterliegt allerdings einigen Modificationen, was z. B. der folgende Fall beweist. Ein Fabrikant in Liegnitz forderte seine Arbeiter unter Androhung einer Geldstrafe, resp. eines Lohnabzugs auf, bis 9 Uhr Abends zu arbeiten. Die „Wahrheit“ in Breslau berichtet hierüber und nennt das Verfahren „schamlose Ausbeutung“. Es folgt die übliche Anklage und das Gericht erkennt in erster und zweiter Instanz auf Mk. 50 Geldbuße, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Drohung auch ausgeführt wurde! Hiernach ist auch die Vertheidigung solcher Arbeiter, welche sich derlei Drohungen gefallen lassen, strafbar. — Eine merkwürdige Verleibigung hat der Redacteur der „Magdeburger Volkszeitung“ verübt; er hat nämlich einem „Hoflieferanten“ nachgesagt, daß er Braude gewählt und bies bestraft der Richter mit einer Woche Gefängniß, weil die Notiz geeignet sei, den Hoflieferanten in dem Ansehen seiner Mitbürger herabzuwürdigen. Ob dieses Erkenntniß nicht geeignet, dem Richter seitens des Hrn. Braude eine Verleibigungsanklage anzuhängen, mag der letztere entscheiden. — Das Strafmaß gegen den Reichstagsabgeordneten Bebel, welchem in erster Instanz wegen dreifacher Bismarckbeleidigung 9 Monate Gefängniß zugesprochen waren, wurde in zweiter Instanz auf 6 Monate herabgemindert.

In einer Untersuchung gegen den Cigarrenarbeiter Hesch in Celle, als Vorsteher der Mitgliedschaft des deutschen Tabakarbeitervereins zu Celle, wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, hat das preussische Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 26. September 1877 folgende Sätze ausgesprochen: 1) Alles, was ein Verein als solcher thut, muß aus von ihm bezweckt angesehen werden, und auch vereinzelt hervortretende Erörterungen öffentlicher Angelegenheiten in den Vereinsversammlungen verleißen dem Vereine den Charakter eines solchen, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt und demgemäß der ortspolizeilichen Aufsicht auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes sich zu unterwerfen hat. 2) Als öffentliche Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes sind auch solche zu betrachten, in denen Angelegenheiten erörtert werden, welche zwar die Privatinteressen der Vereinsmitglieder unmittelbar berühren, an sich aber einen öffentlichen Charakter haben. 3) Werden in einem Privatverein von einzelnen Mitgliedern öffentliche Angelegenheiten zur Sprache gebracht, so liegt für den Verein keine Verletzung des Vereinsgesetzes vor, wenn der Vorsitzende mit Erfolg gegen die Berathung jener Gegenstände einschreitet. Ebenso wenig wird ein Privatverein als solcher belastet, wenn der Vorsitzende in einer Vereinsversammlung die Berathung öffentlicher Angelegenheiten anregt und die Vereinsmitglieder darauf nicht eingehen.

Die Gesamtsumme der preussischen Staatsschulden beläuft sich incl. Mk. 600,938,341.8 Eisenbahnschulden auf Mk. 1,097,322,279.23, welche Mk. 48,762,978.55 zur Verzinsung und Mk. 17,472,617.71 zur Tilgung erfordern. — In Oesterreich beträgt die Schuldensumme ca. 3000 Mill. Gulden, etwa 100 Mill. Gulden mehr als 1876. Die Zinsen verzeihen jährlich ca. 120 Millionen Gulden.

Der Großherzog von Hessen-Darmstadt beansprucht als eigentliche Civilliste Mk. 1,095,288 (Mk. 14 573 mehr als bisher.) Behufs Schuldenbedeckung werden jedoch zunächst Mk. 1,349,818 gefordert, welche Summe sich in zehn Jahren nach und nach bis zu obigem Sätze vermindern soll.

In dem Entwurf zum Haushaltsetat der Stadt Berlin für das erste Quartal 1878 ist ein Deficit von Mk. 1,751,143 verzeichnet.

Bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft kamen im Monat September 1877 359 Unfälle zur Anzeige: 15 Unfälle, welche den Tod der Betroffenen zur Folge gehabt haben, 10 Unfälle, infolge deren die Beschädigten noch in Lebensgefahr schweben, 30 Unfälle, welche für die Verletzten vor-

aussichtlich lebenslängliche, theils totale, theils partielle Invalidität zur Folge haben werden, und 304 Unfälle mit voraussichtlich nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Bei der „Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ wurden im Monat September 204 Unfälle auf Collectivversicherungen angemeldet, und zwar 5 Fälle von Tödtung, 1 Fall, welcher theilweise Invalidität zur Folge haben wird, und 198 Fälle von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Auf Einzelversicherungen wurden 31 Fälle angemeldet und zwar 1 Todesfall und 30 Fälle von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Wie der „Allg. Stg.“ mitgetheilt wird, werden nunmehr auch die Posten des Königreichs Italien von Neujahr 1878 ab die Expedition der deutschen Zeitungen in derselben Weise wie die deutschen Posten und unter Bedingungen übernehmen, durch welche sich das Abonnement auf die deutschen Zeitungen wesentlich billiger als bisher stellen und auch der Bezug derselben ein rascherer und regelmäßiger sein wird, als es bisher auf dem Buchhändlerwege möglich war.

Ein Redacteur in Malmoe wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt wegen Beleidigung und Verhöhnung des Königs von Dänemark (s. Nr. 121).

Ein salomonisches Urtheil ertheilt seit Kurzem die Bürger des Departements Cote d'Or in Frankreich. Dem „Progrès de la Cote d'Or“ wurde ein Wahl-Pamphlet zugesandt, auf dessen Titelblatt der Marschall Mac Mahon zu Pferde abgebildet war. Das Blatt besprach das Schriftchen und bemerkte zu dem Bilde wörtlich: „das Ross sieht nicht bumm aus“. Sprach's und wurde verlagert, und der Gerichtshof des Ortes entschied, diese Bemerkung über das Aussehen des Pferdes sei eine offenbare Beleidigung für den Reiter, worauf der Gerant des Blattes zu Fr. 500 Strafe verurtheilt wurde.

Correspondenzen.

S. Flensburg, im October. Wenn seit längerer Zeit keine Berichte vom hiesigen Orte im „Corr.“ erschienen sind, so liegt der Grund darin, daß die allmonatlich abgehaltenen Versammlungen sich größtentheils nur mit localen Angelegenheiten beschäftigten. Eine Differenz mit dem Kieler Ortsverein bildete den Hauptgegenstand der Tagesordnung mehrerer Versammlungen. Da Einseiner aber nicht, wie dies vom Berichterstatter des Kieler Ortsvereins geschah, gesonnen ist, diese Angelegenheit im „Corr.“ des Längern und Breiteren nochmals zu erörtern, der damalige Correspondenzartikel seinerzeit auch schon vom Gauvorsteher genügend widerlegt worden ist, so will ich nur erwähnen, daß der hiesige Ortsverein in seiner letzten Versammlung beschloß, diese Sache im beiderseitigen Interesse — obwohl sich gegen die vom dortigen Vorstande zu Tage gebrachten Ansichten viel sagen ließe — als beendigt zu betrachten. Die Versammlung sprach jedoch dem Gauvorstande für sein Verhalten in dieser Angelegenheit ihre Zufriedenheit und ihren Dank aus. — In einer am 8. September abgehaltenen Versammlung wurde einstimmig beschlossen, den über 40 Wochen auf der Reise befindlichen Kollegen, welche aus Tagesgelde aus der Reisefasse keinen Anspruch mehr haben, ein Viaticum von Mk. 1.50 aus der Ortskasse zu gewähren. Der Reisefassen-Verwalter stellt die Fettel aus und wird die Unterstützung vom Kassirer des Ortsvereins ausgezahlt. Der Ortsverein sprach hierbei die Hoffnung aus, daß andere Vereine sich diesem Vorgehen anschließen möchten, damit unseren in diese traurige Lage versetzten Kollegen wenigstens eine kleine Hilfe zu Theil würde. — Die am 13. October abgehaltene Versammlung beschloß, für den hiesigen Verein eine Geschäftsordnung in Kraft treten zu lassen, damit, wie dies namentlich in letzterer Zeit öfter der Fall war, die Versammlungen durch allzu lange Debatten über mitunter ganz unwichtige Sachen nicht zu sehr in die Länge gezogen werden. Die Ausarbeitung wurde einer Commission von drei Mitgliedern übertragen, welche ihre Aufgabe bis zur nächsten Versammlung zu erledigen hat.

+ Leipzig, 28. October. Wieder hat der unerträgliche Wäber ein Opfer aus unserer Mitte gefordert — mit dem letzten fallenden Laube ging einer unserer Besten dahin: Carl Lämmler, im rüstigsten Mannesalter von dem furchtbaren Leiden heimgeführt, welchem der bei weitem größte Theil unserer Kollegen zum Opfer fällt und dem die nicht allzukräftige Natur des Verbliebenen umso weniger Stand zu halten vermochte. Die manniichfachen und nicht unwesentlichen Verdienste, welche sich Lämmler um den Verband im Allgemeinen und den hiesigen Verein im Specielem erworben, das rege Interesse, welches er bis zum letzten Augenblicke unseren gemeinschaftlichen Bestrebungen, denen er sich mit Leib und Seele widmete, und unseren Institutionen entgegenbrachte, veranlassen uns, eine kurze Skizze seines Lebens an

dieser Stelle zu veröffentlichen. Lämmler, am 25. Januar 1841 in Leipzig geboren, trat 1855 bei Teubner in die Lehre, nach deren Absolvierung er den Wanderstab ergriff und Deutschland nach allen Richtungen, Oesterreich, die Schweiz und Italien durchreiste. Dabei wurde ihm reichlich Gelegenheit geboten, sich die vielfachen praktischen Erfahrungen anzueignen, deren Vermehrung er bei der ihm von der Verbandsleitung übertragenen Einrichtung unserer Reisefasse in so ausgezeichnete Weise verstanden hat. Das Vertrauen der Collegenschaft berief ihn im October 1869 in den Vereinsvorstand, dem er mit kurzen Unterbrechungen bis 1875 angehörte und in welchem er sich mit besonderer Vorliebe dem Unterstützungskassenwesen, besonders den Kranken- u. d. Kassen widmete. 1874 zum Vorsth im Schiedsamt für den Kreis Sachsen berufen, hatte er dieses Ehrenamt bis zu seinem Tode inne. Auch legte Lämmler als Mitglied des provisorischen Comité's der Productiv-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker mit ihm reichlich zu deren Entsehen. Im April 1875 nahm er als Mitglied der Unterstützungskassen-Commission in Gotha fördernden Antheil an deren Beratungen und vom 1. October desselben Jahres an bekleidete er bekanntlich das Amt des Hauptverwalters der Reise-Unterstützungskasse, welches er im Laufe dieses Sommers provisorisch in andere Hände niederlegen mußte, um in einem länderlichen Sommeraufenthalte die gehoffte Stärkung seiner zerrütteten Gesundheit anzujuchen, ohne sie leider zu finden — er kehrte kränker zurück, als zuvor, bis er am 24. October seinem Leiden erlag, einige Wochen nachdem ihm das jüngste seiner beiden Kinder durch den Tod entziffen wurde. — Die Achtung aller seiner Kollegen ist Carl Lämmler über das Grab hinaus gesichert — leicht sei ihm die Erde!

o Aus Mecklenburg-Strelitz. Bekanntlich hat die deutsche Industrie auf der Philadelphiar Weltausstellung unter der Devise „billig, aber schlecht“ eine bedeutende Schlappe erlitten. Daß durch die Schmutzconcurrentz auch das Buchdruckergewerbe dem sichern Ruine entgegengesührt wird, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Jeder Arbeitgeber, gleichviel welcher Branche, ist selbstredend bemüht, um der „großen Concurrentz“ die Spitze bieten zu können, seine Fabrikate so billig als irgend möglich herzustellen. Dazu gebraucht er natürlich billige Arbeitskräfte. Da nun aber die Gehilfen nicht gut unter den jetzigen, bereits genug gedrückten Lohnsätzen zu arbeiten im Stande sind, wenn sie überhaupt noch eine menschliche Existenz fristen wollen, so haben die meisten Arbeitgeber, unter ihnen vorzugsweise die Herren Buchdruckereibesitzer, um recht billig arbeiten zu können, ihr specielles Augenmerk auf eine recht große Lehrlingszahl gerichtet. Hierdurch wird aber nicht allein die Concurrentzfähigkeit nach Außen, sondern auch die innere Leistungsfähigkeit des Gewerbes zu Grunde gerichtet. Nimmt man z. B. eine Zeitung in die Hand, die von Lehrlingen hergestellt wird, so kann man sich nicht genug über die orthographischen und technischen Fehler wundern, von welchen ein solches Blatt wimmelt. Das ist nun freilich kein Wunder bei dem Umstande, daß man jetzt in den Officinen anstatt wie früher von so und soviel Gehilfen die Arbeit von einem Schwarm meist zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit gänzlich unfähiger, kaum den Kinderstufen entwachsender Lehrlinge verrichten sieht! Traurig ist es anzusehen, wie diese jungen Leute die Lehrjahre, ohne darauf Bedacht zu nehmen, etwas zu lernen, dahindringen! Noch trauriger, wenn die Lehrlinge nach absolvirter Lehrzeit mit dem Vermerk entlassen werden, daß nur der Mangel an Arbeit den Arbeitgeber zu diesem Schritte veranlaßt habe. Gewissermaßen als Deckmantel dieses Thuns und Treibens der Principale wird dann dem Abgehenden eine Art Bettelbrief mit einer mehr als classischen Empfehlung, „an die Herren Kollegen“ in die Hand gedrückt und der Hof, der während seiner Lehrzeit sehr gut zu verwenden war, und in ausgiebiger Weise seine Schuldbigkeit thun mußte, kann nun gehen, selbstredend nur aus dem Grunde, weil der Principal schon einen neuen Jungen in petto hat, der nun schnell die nöthigsten Manipulationen erlernt, um im Laufe der Zeit citronenartig ausgequetscht zu werden. Auf diese Weise wird die Fabrication ununterbrochen fortgetrieben, während der Ausgelernete nur stümperhaft ausgebildet, nicht soviel gelernt hat, um sein Brod sich verdienen zu können. Er irrt daher lange Zeit hingerund und darband in der Welt herum, ist der Schrecken aller Kassen und verfällt schließlich, an seinem eigenen Ich verzagend, vollständig dem Vagabundenthum oder greift zum Strick, falls er denselben nicht fürchtet. Das ist in der Regel das Ende vom Liebe. — Um das Gesagte einigermaßen zu illustriren, wollen wir die Zustände einiger hiesiger Geschäfte an's Tageslicht ziehen. In Mecklenburg-Strelitz wird der Tarif überhaupt nicht anerkannt. Die Reisenzweckreise besitzt zwei Druckereien, von denen die eine ihren Arbeitsraum auf dem Hofe aufgeschlagen hat und aus diesem Grunde wol „Hofbuchdruckerei“ benannt ist; dieselbe beschäftigt seit Jahren ausschließ-

lich Lehrlinge und zwar 4 bis 5, Söhne von Arbeitsleuten, selbstredend nicht mit der zu ihrem Berufe nöthigen Schulbildung. In geianterer Officin spielt die Frau des Herrn Principals eine große Rolle. Neben dem Buchdruckergeschäft, das die Lehrlinge erlernen sollen, müssen sie auch alle Hausmannsdienste leisten, und ist es ergötzlich und traurig zugleich anzusehen, wie die Herren „Leuten“ in schmuggelster Kleidung Victualien zc. zc. einholen. Hat nun eine dieser Kunststücken ihre Lehrzeit beendet, so wird für die abgehende Kraft flugs ein neuer Zögling gemonnen und so geht's Jahr aus, Jahr ein. Man kann sich denken, wie die in diesem Kunsttempel gelieferten Arbeiten ausfallen. Die andere Buchdruckerei beschäftigt 4 Gehilfen, welche ein monatliches Gehalt von Mk. 70—90 beziehen. Der Besitzer ist nicht gelernter Buchdrucker und scheint es aus diesem Grunde erklärlich, wenn in seiner Officin noch Gebräuche existiren, welche sehr stark an die Popzeit erinnern. Im großen Ganzen ist er aber ein einseitigvoller Mann, mit dem sich wenigstens „sprechen“ läßt trotz der großen Concurrentz, die ihm in Bezug auf Preise durch die andere Buchdruckerei gemacht wird. Er hält keine Lehrlinge. Ein ähnlicher Kunsttempel wie der zuerst geschilderte existirt in der zweitgrößten Stadt des Landes, in Neubrandenburg. Hier erhalten 2 bis 3 Gehilfen neben freier Kost und Logis Mk. 6½ bis 7 pro Woche. Die Lehrlingszahl ist auch keine geringe und wird ihre Auszubildung, um concurriren zu können, auf ähnliche Weise betrieben wie in der Hofbuchdruckerei von Neustrelitz.

Aus dem Gau Ostpreußen erscheint auch einmal ein Aufruf zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs Unterstützung eines leidenden Kollegen.

Carl Hoppe aus Gumbinnen, 1869—72 daselbst, 1872—74 in Berlin, 1874—75 in Magdeburg, 1876 in Regensburg und zuletzt in Flensburg conditionierend, leidet seit beinahe einem Jahre an Lähmung der rechten Hand, ein Leiden, welches er sich auf der Reise durch Erhaltung ungezogen und das seine zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Auf der Reise schon einen Monat in Straßburg wegen erstorener Füße im Lagareth, reiste Hoppe im Januar 1877 zu seinen in Gumbinnen wohnhaften Aeltern, um hier seine Wiederherstellung zu ermöglichen, leider bis jetzt ohne Erfolg, da seitens seiner mittellosen Aeltern nicht das Nothwendige zur Hebung seines Leidens aufgeboden werden kann.

Der Untergeichnete wendet sich — von Hoppe darum ersucht — an die erprobte Opferwilligkeit der Kollegen, speciell an die Herren Orts- und Gauvorsteher, um auf dem Wege freiwilliger Sammlung eine Summe aufzubringen, die es Hoppe ermöglicht, auf Grund ärztlichen Rathes eine Cur von 2—3 Monaten, die eine Heilung durch Anwendung des Galvanismus in Aussicht stellt — vielleicht in der hiesigen Königl. Klinik — durchzumachen.

Kollegen! Wol nie hat Ostpreußen bei dergleichen Sammlungen mit seinem Eiferfleiß gefehlt, daher die Bitte um Unterstützung dieses, gegenwärtig unserm Gause angehörenden Kollegen, der jedoch einen Anspruch auf Kranken- bez. Invalidegeld nicht besitzt. Möge Jeder nach seinen Kräften beitragen, um dadurch ein wahrhaft gutes Werk fördern zu helfen!

Zur Empfangnahme von Beiträgen ist unser Gaukassirer H. Bachmann, Dalkowst'sche Buchdruckerei, Wassergrasse hier, bereit. Quittung und Bericht über die Verwendung der eingegangenen Gelder erfolgt im „Corr.“.

Königsberg, im October 1877.
Für die Verbandsleitung H. Fromde,
K. Härtel. Gauvorsteher für Ostpreußen.

Gestorben.

In Rudolstadt am 28. October der Seyer Albert Römer, 19 Jahr alt — Lungenentzündung.

Briefkasten.

X. in Dresden: BehenzDank, jedoch bereits in Nr. 126 erledigt. — B. in Pelsin: Zur Aufnahme nicht geeignet. — ff.: Adressat gegenwärtig nicht am Orte.

Reisefasse. Nach genauer Information über die Intentionen der Delegirtenversammlung, welche die Bestimmungen für die Reisefasse feststellte, hat sich ergeben, daß § 5, Nr. 3 der Bestimmungen eine nicht beabsichtigte Härte enthält, indem dort festgesetzt ist, daß erst bei „mehr als sechs wöchentlichen Condition“ die Unterstützung von Neuem beginnt, während die Delegirten bestimmen, daß dies schon bei voller sechs wöchentlichen Condition zu geschehen habe. Obige Bestimmung wird deshalb hierdurch dahin modificirt, daß bereits bei voller sechs wöchentlichen Condition (und Zahlung von 6 Wochenbeiträgen) die Unterstützung von Neuem beginnt und demnach die

früheren Reisetage nicht mitgerechnet werden. Die Herren Verwalter und Vereinsvorstände wollen hierauf vorkommenden Falles gef. Rücksicht nehmen.

Herrn D. in Marburg: Sie haben Recht, G. Fr. aus Augsburg muß den Nachweis über seinen Verbleib unbedingt beibringen; haben in diesem Sinne an G. in Cassel berichtet. — Herrn D. in München: Wenn Sie zur Abnahme des Buches von W. Meyer aus Wesel keinen andern Grund hatten, als seine Conditionslosigkeit, so war dieser Grund durch die von Ihnen angezogenen Bemerkungen auf Seite 17 bereits beseitigt und da Sie andere Gründe nicht angaben, so müssen wir ihm ersteres wieder zu-

stellen. Betr. des Herrn. Warlies aus Br. Holland werden wir von Berlin den Nachweis über die Berechtigung der von Ihnen angezogenen Bemerkung erbiten und danach das Weitere anordnen; da leider der seitherige Verwalter, Herr Lämmler, gestorben, mußten wir uns auf diese Weise informieren. — Herrn W. in Hamburg: Da die Rücke in dem Buche des Seckers Arnoldt aus Kaufbeuren nur 6 Tage beträgt und deshalb die Annahme einer Hinterziehung seiner Verpflichtungen kaum zuläßt, haben wir ihm das Buch mit Vermerk und Verweis nach Sletting gesandt. — Herrn G. K. in Hannover: Betr. des Schriftstellers W. haben Sie vollständig richtig ge-

handelt; die Bekanntmachung in Nr. 98, 1876 ordnet dieses Verfahren an. Bezüglich des zweiten Punktes kann Ihre Anregung zur Beseitigung eines schon mehrfach erkannten Uebelstandes nichts schaden; wird notirt. Uebrigens bietet § 8, Nr. 2, der „Bestimmungen“ wenigstens einigermaßen einen Anhalt für derartige Fälle; derselbe muß vorläufig genügen, bis etwas Besseres gefunden ist. — Die Herren Verwalter werden erlucht, dem auf der Reise befindlichen Secker Emil Schrage aus Elbing Mk. 15 auszugeben und uns in Rechnung zu stellen, da diese Summe für denselben behufs Beschleunigung seiner Reise nach Hagen in Westfalen bei uns deponirt worden ist.

Anzeigen.

Eine Buchdruckerei

mit Maschine und Nebengeschäften, aml. Kreisblatt, Reingewinn über Mk. 7000, ist in der Provinz Ostpreußen zu verkaufen. Preis Mk. 22,000 bei Mk. 12,000 Anzahlung. Adressen unter P. 178 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [178]

Eine nachweislich

rentable Buchdruckerei

mit Blattverlag wird von einem zahlungsfähigen Käufer sofort oder zum 1. Januar zu übernehmen gesucht. Offerten unter P. E. 145 befördert die Expedition d. Bl. [145]

Eine Buchdruck-Schnellpresse

mit Selbstausleger, von 39" Breite, aus der berühmten Augsburger Maschinenfabrik, sowie eine Schnellpresse von 33" von H. Löser in Wien, ist sehr billig zu verkaufen bei (P. 9280)

J. Goldmann,

172] Prag, Wienerstraße, Bistow.

Ein durchaus zuverlässiger, fleißiger

Maschinenmeister,

der im Wert- und Accidenzdruck Vorzügliches leistet, wird zur selbstständigen Führung von 2 Maschinen gesucht. — Kenntniß der Papierstereotypie erwünscht. Gef. Offerten nebst Gehaltsanprüchen an L. Kange-witsche, Buchdruckerei in Barmen. [174]

Drucker,

ein tüchtiger, thätiger, solider, auch für glatten Satz befähigt, wird als Theilhaber einer neu zu gründenden Druckerei gesucht. Baareinlage Mk. 1000. Off. unter M. B. 9291 erbeten durch R. Mosse, Leipzig. [173]

Ein solider, verh. Secker sucht Condition in einer Buchdruckerei (womögl. mit Blattverlag), in welche er bei gegenseitiger Convenienz in einigen Monaten mit ca. Mk. 2000 [177]

als stiller Theilhaber

eintreten könnte. Sachsen oder Thüringen bevorzugt. Adr. unter F. L. 177 durch die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein Factor, unverheirathet, seit längerer Zeit als solcher thätig, der in jedem Fache der Buchdruckerei praktisch zu arbeiten versteht, wünscht sich zu verändern. Derselbe würde auch nach Uebereinkunft die betr. Buchdruckerei später käuflich übernehmen. Gef. Off. unter V. D. 8 an Haasenfein & Vogler in Leipzig erb. (H. 35185) [176]

Für Buchdrucker.

Ein mit der Buchhaltung, Correspondenz, Preis-calculationen und sonstigen Comptoirarbeiten vollständig vertrauter Buchdrucker, militärfrei, der auch Kenntnisse im Redactionswesen und in der Papierbranche besitzt, sucht per 1. December oder 1. Januar Stellung. Gute Zeugnisse und Referenzen nachweisbar. Gef. Offerten unter R. c. 63233 an Haasenfein & Vogler in Frankfurt a. M. erbeten. [167]

Ein tüchtiger, solider, älterer

Secker

sucht dauernde Condition im Wert- oder Zeitungs-satz, am liebsten in der Provinz Sachsen oder Thüringen. Antritt sofort. Gef. Offerten in der Exped. d. Bl. unter A. H. 170 erbeten. [170]

Ein tüchtiger Schriftseker sucht Condition. Adr. an Carl Krellenmeier, Hofenstein-Ernstthal, Karlstr. [181]

Ein solider Schriftseker,

tüchtig im Tabellens, Wert- und Zeitungs-satz, sucht sofort Condition. Gef. Offerten sub B. M. 873 befördert die Annoncen-Expedition von Haasenfein & Vogler in Berlin SW. (Hc 13538) [175]

Ein tüchtiger, fleißiger Schweizerdegen sucht zum 24. Nov. dauernde Condition. Off. unter A. A. 30 in der v. Stern'schen Buchdr. in Lüneburg. [180]

Ein tüchtiger Schweizerdegen

sucht sofort Condition. Gef. Off. b. m. j. r. Bres-lau, Fränkelpf. 4, III., rechts. [171]

Ein strebsamer, solider

Maschinenmeister,

(militärfrei), welcher das Einlegen mit übernehmen und in freier Zeit am Kasten ausbessern kann, sucht zum 15. November oder zum 1. December möglichst dauernde Condition. Gef. Offerten unter F. S. 156 bitte an die Exped. d. Bl. zu senden. [156]

Einige kleine

Buchdruckerei-Einrichtungen

befinden sich stets auf Lager, grössere werden in der möglichst kürzesten Zeit angefertigt. Bestes Schriftmetall. Exacte Arbeit. Prompte Bedienung. Schriftproben und Preis-Courante gratis und franco. [140]

Productiv-Genossenschaft

Berliner Buchdrucker und Schriftseker.

(Eingetrag. Genossenschaft.)

Simeonstr. 11. Berlin SW. Simeonstr. 11.

Erscheint in 180 Lieferungen à 50 Pf.

6. Auflage mit zahlreichen Karten und Illustrationen.

Universal-Conversations-Lexikon.

ist das vollständigste, beste und billigste Werk dieses Art.

Durch Erweiterung meiner Fabrik im Stande, auch größten Aufträgen umgehend zu genügen, empfehle meine

Walzenmasse

zur geeigneten Abnahme. [266] Wiederverkäufer suche noch einige, Beding. briefl. Schaubitz 6. Leipzig. A. Wegner.

Verlag von Alexander Wadow in Leipzig.

Die Lehre vom Accidenz-satz, ein Leit-faden für Schrift-seker, von Alexander Wadow. 15 Bog. gr. 4., elegant ausgestattet mit farbiger Linien-einfassung und mit vielen Satz-beispielen. Preis 4 Mk.

Musterblätter für Accidenz-seker und -Drucker. Er-schienen 7 Hefte zu Mk. 1. 75 pro Heft. (Die Blätter sind den neueren Jahrgängen des Archiv für Buch-druckerkunst entnommen — wird fortgesetzt.)

Musterbücher mit Accidenzarbeiten aller Art. 70 Blätter aus älteren Jahrgängen des Archiv für Buch-druckerkunst. Preis geb. 20 Mk. [14]

Anleitung zum Rund- und Bogensatz nach einer neuen Methode von Louis Ferber. Preis Mk. 2. 50, direct unter Kreuzband recomman dirt Mk. 2. 75.

Lieferung per Buchhandel. Bei vorheriger Franco-Einsendung des Betrages liefert die Verlagshandlung direct, bei Beträgen von 3 Mark an in Deutschland auch franco.

Gute Quelle.

Reudnitz, Täubchenweg Nr. 6.

Sonabend: Schweinsknochen.

Sonntag: Speckkuchen.

28] Lagerbier ff. R. Listing.

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.

Freitag, den 2. November, Abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Bellevue (Kreuzstraße 23):

Außerordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Wiederaufnahmegesuch des Herrn C. Lienig;
- 2) Neuwahl der Verbands-Revisionscommission;
- 3) Bericht der von der Generalversammlung am 14. September niedergesetzten Untersuchungscommission in Bezug auf die Buchführung des früheren Verwalters; eventuell
- 4) Entlastung des Vorstandes für die gelegte Rechnung und Remuneration desselben;
- 5) Berathung der revidirten Instruction für den Verwalter;
- 6) Festsetzung des Verwaltungsbeitrages für die Mitglieder der 2. und 3. Kasse;
- 7) Verlegung des Tages für den Bücherwechsel der Vereinsbibliothek.

Der Saal wird 8 1/2 Uhr geschlossen.

Der Eintritt in den Saal ist nach § 10, Article 4 des Vereinsstatuts nur gegen Niederlegung der Mitgliedskarte gestattet. Beständige Anzuträglichkeiten bei Handhabung der früheren Praxis veranlassen den Unterzeichneten, von denselben abzugehen und genau den Vorschriften des Statuts gemäß zu verfahren. Außerdem wird die statutarische Bestimmung in Erinnerung gebracht, nach welcher das Ausbleiben von der Generalversammlung ohne begründete Entschuldigung mit 50 Pf. Ordnungsstrafe belegt ist. Leipzig, den 24. October 1877.

Der Vorstand

des Vereins Leipziger Buchdruckergehilfen.
H. Kamm, 1. Vors.